

BEKANNTMACHUNGEN

DES MILITÄR-GOUVERNEMENTS, DES LANDRATS UND SÄMTLICHER BEHÖRDEN DES KREISES CALW
AVIS DU GOUVERNEMENT MILITAIRE, DU LANDRAT ET DE TOUTES LES AUTORITES DE L'ARRONDISSEMENT DE CALW

CALW

21. Juni 1945

Nr. 3

Gouvernement Militaire en Allemagne Zone du Contrôle du Commandant Suprême

Loi Nr. 3

Définition des Nations Unies

I. L'expression „Nations Unies“ telle qu'elle est employée dans les Proclamations, Lois, Ordonnances, Avis et Ordres du Gouvernement Militaire, désignera, à moins d'indication contraire, les nations signataires de la Déclaration des Nations Unies du 1. janvier 1942, et les nations qui leur sont associées dans cette guerre, à savoir:

1. Australie. 2. Belgique. 3. Bolivie. 4. Brésil. 5. Canada. 6. Chili. 7. Chine. 8. Colombie. 9. Costa-Rica. 10. Cuba. 11. Danemark. 12. Egypte. 13. Equateur. 14. Etats-Unis. 15. Ethiopie. 16. France. 17. Grand-Bretagne et Irlande du Nord. 18. Grèce. 19. Guatemala. 20. Haïti. 21. Honduras. 22. Inde. 23. Iran (Perse). 24. Irak. 25. Islande. 26. Libéria. 27. Luxembourg. 28. Mexique. 29. Nicaragua. 30. Norvège. 31. Nouvelle-Zélande. 32. Panama. 33. Paraguay. 34. Pays-Bas. 35. Pérou. 36. Philippines (Commonwealth). 37. Pologne. 38. Salvador. 39. Saint-Domingue. 40. Tchécoslovaquie. 41. Union des Républiques Socialistes Soviétiques. 42. Union sud-Africaine. 43. Uruguay. 44. Vénézuéla. 45. Yougoslavie.

II. Chaque fois que, dans l'une de ces Proclamations, Lois, Ordonnances, Avis et Ordres du Gouvernement Militaire, il sera fait mention du gouvernement, ou des représentants de l'une des Nations Unies, cela se rapportera, sauf indication contraire, aux autorités nationales ou autres, ou aux représentants de ces nations, avec lesquels le Commandant Suprême, ou les gouvernements devant lesquels il est responsable, traitent en leur qualité d'autorités ou de représentants de ces nations.

III. Cette loi entrera en vigueur à partir de l'occupation.

Par Ordre du Gouvernement Militaire.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 3

Begriffsbestimmung des Ausdrucks „United Nations“ (Vereinigte Nationen)

I. Der Ausdruck „United Nations“ (Vereinigte Nationen), wie er in Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung gebraucht wird, bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Nationen, welche die „Erklärung der Vereinigten Nationen“ vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, und Staaten, welche mit diesen Nationen in diesem Kriege verbunden sind:

1. Australien. 2. Belgien. 3. Bolivien. 4. Brasilien. 5. Kanada. 6. Chile. 7. China. 8. Kolumbien. 9. Costa-Rica. 10. Kuba. 11. Tschechoslowakei. 12. Dänemark. 13. Dominikanische Republik. 14. Ecuador. 15. Ägypten. 16. Abessinien. 17. Frankreich. 18. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. 19. Griechenland. 20. Guatemala. 21. Haïti. 22. Honduras. 23. Island. 24. Indien. 25. Persien. 26. Irak. 27. Liberia. 28. Luxemburg. 29. Mexiko. 30. Holland. 31. Neuseeland. 32. Nicaragua. 33. Norwegen. 34. Panama. 35. Paraguay. 36. Peru. 37. Philippinen. 38. Polen. 39. Salvador. 40. Südafrikanische Union. 41. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. 42. Vereinigte Staaten von Amerika. 43. Uruguay. 44. Venezuela. 45. Jugoslawien.

II. Die Bezugnahme in diesen Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung auf Regierungen oder Vertreter einer der Vereinigten Nationen bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Staats- oder sonstige Behörden und Vertreter dieser Nationen, vorausgesetzt, daß sie als solche von dem Obersten Befehlshaber oder den Regierungen, gegenüber denen dieser verantwortlich ist, behandelt werden.

III. Dieses Gesetz tritt mit der Besetzung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Gouvernement Militaire en Allemagne

Zone du Contrôle du Commandant Suprême

Loi Nr. 4

Gazette officielle du Gouvernement Militaire en Allemagne

Afin de porter à la connaissance des populations des régions occupées en Allemagne les mesures adoptées par le Commandant Suprême des Forces Expéditionnaires Alliées et le Gouvernement Militaire en Allemagne, il est, par la présente loi, ordonné ce qui suit:

Article I

Création de Gazettes officielles

1. Un bulletin, appelé Gazette Officielle du Gouvernement Militaire en Allemagne, sera publié, de temps à autre, dans chaque zone de l'Allemagne occupée par des Groupes d'Armées sous le commandement du Commandant Suprême des Forces Expéditionnaires Alliées. Y seront insérés les proclamations, les lois, les ordonnances, les avis et autres règlements à l'usage des populations des territoires occupés d'Allemagne que le Gouvernement Militaire aura édictés selon les nécessités. Chacune de ces gazettes spécifiera par un sous-titre la zone qu'elle dessert.

2. Les ordonnances, avis et autres règlements édictés par les Etats-Majors du Gouvernement Militaire dans les Etats, Provinces et autres circonscriptions politiques des territoires occupés et applicables seulement à l'intérieur de ces limites, peuvent être publiés dans des gazettes officielles portant le même titre, avec l'addition d'un sous-titre indiquant la circonscription qu'ils desservent.

Article II

Valeur juridique des textes de la gazette

3. Un exemplaire d'une Gazette Officielle du Gouvernement Militaire, lorsqu'il sera produit, fera loi devant tous les tribunaux et à toutes fins, quant à la régularité, en la forme et à leur contenu, pour toutes proclamations, lois, ordonnances, avis, ou autres règlements qui s'y trouveront publiés.

An die Bevölkerung des Kreises Calw

Mit Zustimmung des Herrn Commandant Boulanger, Kreiskommandant in Calw (Commandant le Détachement de G.M. de Calw), führe ich mein Amt weiter. Ich habe zunächst auch die Aufgaben des Ernährungsamts Abteilung A (bisher Kreisbauernschaft) in die Verwaltung des Kreises übernommen.

Der völlige Zusammenbruch Deutschlands als Folge 12jähriger Herrschaft des „Nazismus“ droht, uns alle ins Chaos zu führen, wenn nicht alle Kräfte jetzt bis zum äußersten angepannt werden. Folgende großen und schwierigen Aufgaben stehen im Vordergrund:

Die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung als erste Voraussetzung für alle Wiederaufbauarbeit; die bestmögliche Sicherung der Ernährung; die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Wiederaufbau der Wirtschaft; die Überwachung des Preisgellages und die Unterbindung des Schleichhandels und des schwarzen Marktes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben muß folgendes gefordert werden:

1. Den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen der Militärregierung ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft; sie gefährden nicht nur den einzelnen, sondern auch den ganzen Kreis.

2. Das deutsche Recht ist nach wie vor in Gültigkeit und zu befolgen, soweit es von der Militärregierung nicht aufgehoben oder für unanwendbar erklärt worden ist (vgl. Ges. Nr. 1). In den letzten Wochen und Monaten haben sich Viele fremdes Gut zu unrecht angeeignet. Alle, die solches Gut im Besitz haben, werden aufgefordert, es sofort beim Bürgermeister abzuliefern. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat strenge strafrechtliche Verfolgung zu erwarten.

3. Der Kreis Calw hat seine Haupterwerbsquelle in der Forst- und Holzwirtschaft und ist von jeher landwirtschaftliches Zuschußgebiet gewesen. Es wird nicht nur schwierig sein, den Anschluß an die neue Erde zu finden; vielmehr muß damit gerechnet werden, daß auch später die Ernährungslage äußerst angespannt ist und bleibt. Deshalb ist äußerste Sparsamkeit im Verbrauch der vorhandenen Nahrungsmittel unerlässlich. Da mit wesentlichen Zufuhren von auswärts nicht gerechnet werden kann, muß die Ernährung innerhalb des Kreises zwischen Stadt und Land ausgeglichen werden. Dazu ist die Heranziehung der letzten Vorräte aus der Ernte 1944 notwendig. Es läßt sich auch nicht vermeiden, daß die Selbstversorgerrationen herabgesetzt werden.

4. In landwirtschaftlichen Betrieben werden die Fremdarbeiter zum größten Teil ausfallen. Dagegen ist noch nicht abzusehen, wann die Männer aus der Kriegsgelangenschaft zurückkehren. Deshalb müssen in den Landgemeinden alle verfügbaren Kräfte, insbesondere auch die arbeitslos gewordenen Industriearbeiter für die Landarbeit herangezogen werden. Wer diese verweigert, hat keinen Anspruch auf Zuteilung von Lebensmitteln. Arbeitskräfte aus der Stadt vermittelt das Arbeitsamt.

5. Wo die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Arbeit in den gewerblichen und industriellen Betrieben vorliegen, ist sie mit

allen Mitteln anzustreben. Rüstungsbetriebe planen die Umstellung auf die Erzeugung von Versorgungsgütern. In der Forstwirtschaft sind zur Befriedigung des großen Bedarfs an Bau-, Generator- und Brennholz alle verfügbaren Kräfte einzusetzen. Das gleiche gilt für die Bauwirtschaft, vor allem auch in den durch die Kampfhandlungen schwer betroffenen Gemeinden.

6. Wenn die Verkehrsmöglichkeiten wieder gegeben und die Heimatstädte aufnahmefähig sind, werden die zahlreichen Flüchtlinge und Evakuierten aufgefordert werden, zurückzukehren. Vorher ist eigenmächtige Rückkehr ohne Passierschein gefährlich.

7. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln und von anderen Mangelwaren sind nach wie vor in Gültigkeit. Schwarzkäufe, Schleichhandel und Schwarzschlachtungen werden mit aller Strenge verfolgt und geahndet.

Ausgehzeit von 5—22 Uhr

Die Ausgehzeit für die Bevölkerung des Kreises Calw ist ab sofort, bis auf Widerruf, auf die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und abends 22 Uhr festgelegt.

Für den Verkehr innerhalb des Landkreises Calw werden ab sofort keine Passierscheine mehr benötigt.

Le Commandant BOULANGER
Commandant le Détachement de G.M. de Calw

8. Die Währung kann nur dann stabil bleiben wenn die Preise gehalten werden. Die behördlich festgesetzten Preise dürfen deshalb unter keinen Umständen überschritten werden. Auch Preisverstöße ziehen unweigerlich Bestrafung nach sich.

9. Die Hortung von Zahlungsmitteln gefährdet ebenfalls die Währung; außerdem besteht die Gefahr des Verlustes. Bares Geld, das nicht zum Lebensunterhalt oder zur Aufrechterhaltung eines Geschäftsbetriebes benötigt wird, gehört deshalb auf die Bank und Sparkasse. Silbergeld muß angemeldet werden.

10. Alle wirtschaftlich gebotenen und durchgeführten Maßnahmen sind auf die Dauer erfolglos, wenn nicht eine innere Umstellung sie trägt. Deshalb ist die Abkehr von allen Gewaltmethoden und die Achtung vor Menschenrecht und Menschenwürde die erste Voraussetzung für eine Wiedergesundung.

Calw, den 18. Juni 1945.

Landrat Dr. Haegeler.

4. Toute personne en territoire occupé et dans toutes les circonscriptions en faisant partie, auxquelles la Gazette Officielle du gouvernement Militaire est consacrée, est présumée avoir pris connaissance des textes parus à ce journal.

5. En cas de divergences entre le texte anglais ou français de la Gazette Officielle du Gouvernement Militaire et sa traduction parue en langue allemande, le texte anglais ou français fera foi selon que la question se présentera dans la zone d'occupation américaine, britannique, ou française.

6. Dans aucun cas, les dispositions prescrites dans le présent texte n'infirment la validité et la valeur des prescriptions ou ordres donnés par le Gouvernement Militaire ou sous son autorité, dans le cas où ils ont été publiés ou diffusés par d'autres voies que celles précisées dans le présent texte.

Par Ordre du Gouvernement Militaire.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland

Um der Bevölkerung des besetzten Gebietes Deutschland die Maßnahmen bekanntzugeben, die von dem Oberstkommandierenden der Alliierten Streitkräfte und der Militärregierung — Deutschland getroffen werden, wird folgendes verordnet:

Artikel I

Herausgabe von Amtsblättern

1. Eine Veröffentlichung unter dem Namen „Military Government Gazette, Germany“ (Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland) wird von Zeit zu Zeit in jedem Gebiet Deutschlands erscheinen, das von Armeegruppen unter dem Kommando des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte besetzt ist. Darin werden von Zeit zu Zeit alle Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und alle anderen an die Bevölkerung des besetzten deutschen Gebietes von der Militärregierung erlassenen Bestimmungen veröffentlicht werden. Jedes derartige Amtsblatt wird in seinem Zusatztitel angeben, auf welches Gebiet es sich bezieht.

2. Verordnungen, Bekanntmachungen und andere Anordnungen, die von Hauptquartieren der Militärregierung in Ländern, Provinzen und anderen politischen Bezirken des besetzten Gebietes erlassen und nur innerhalb dieser Teilgebiete anwendbar sind, werden in Amtsblättern desselben Namens veröffentlicht. Das betreffende Amtsblatt wird jedoch einen Zusatztitel haben, welcher anzeigt, für welchen politischen Bezirk es gilt.

Artikel II

Rechtswirkung der Veröffentlichung

3. Vorlage einer Ausgabe des Amtsblattes der Militärregierung gilt als hinreichender Beweis in jeder Hinsicht für alle Gerichte betreffend den gültigen Erlaß und den Inhalt der darin veröffentlichten Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder sonstigen Bestimmungen.

4. Es besteht die unwiderlegbare Rechtsvermutung, daß alle Personen in dem besetzten Gebiet Deutschlands oder einem der politischen Bezirke, für das ein Amtsblatt der Militärregierung gilt, Kenntnis von den in den Amtsblättern enthaltenen Veröffentlichungen haben.

5. Im Falle eines Unterschiedes zwischen dem englischen oder französischen Wortlaut des Amtsblattes der Militärregierung und der deutschen Übersetzung gilt der englische oder französische Wortlaut.

6. Die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit eines Befehles oder einer Bestimmung, die von der Militärregierung oder in deren Auftrage veröffentlicht oder angeschlagen wurden, bleibt unberührt, falls die Bekanntmachung nicht in der hier vorgeschriebenen Art erfolgte.

Im Auftrage der Militärregierung.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 5

Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Um der von der NSDAP. errichteten Herrschaft von Gesetzlosigkeit, Terror und Unmenschlichkeit innerhalb des besetzten Gebietes ein Ende zu bereiten, wird hiermit bestimmt:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die nachstehend bezeichneten Ämter, Organisationen und Institute werden in dem vollen Umfange, in dem diese ihre Tätigkeit in dem besetzten Gebiet ausgeübt haben, aufgelöst und für gesetzwidrig erklärt. Jegliche Tätigkeit seitens der Partei, der folgenden Ämter, Organisationen und Institute, vorbehaltlich der in Paragraph 5 getroffenen Ausnahmen, ist untersagt:

1. Partei-Kanzlei.
2. Kanzlei des Führers der NSDAP.
3. Auslands-Organisation der NSDAP.
4. Volksbund für das Deutschtum im Ausland.
5. Volksdeutsche Mittelstelle.
6. Parteiämterliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums.
7. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP.
8. Der Reichsschatzmeister der NSDAP.
9. Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.
10. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP.
11. Reichsleiter für die Presse und der Zentralverlag der NSDAP. (Eher Verlag).
12. Reichspressechef der NSDAP.
13. Reichsamt für das Landvolk.
14. Hauptamt für Volksgesundheit.
15. Hauptamt für Erzieher.
16. Hauptamt für Kommunalpolitik.
17. Hauptamt für Beamte.
18. Hauptamt für Technik.
19. Hauptamt für Kriegsofizer.
20. Der Beauftragte der NSDAP. für alle Volkstumsfragen.
21. Rassenpolitisches Amt der NSDAP.
22. Amt für Sippenforschung.
23. Kolonialpolitisches Amt der NSDAP.
24. Außenpolitisches Amt der NSDAP.
25. Reichstagsfraktion der NSDAP.
26. NS.-Frauenshaft.
27. Deutsches Frauenwerk.
28. Reichsfrauenführung.
29. NSD.-Ärztbund.
30. NS.-Bund deutscher Technik.
31. NS.-Lehrerbund.
32. Reichsbund der deutschen Beamten.
33. Reichskolonialbund.
34. NS.-Schwesternschaft.
35. Die Reichsstudentenführung.
36. NSD.-Studentenbund.
37. Deutsche Studentenschaft.
38. NS.-Altherrenbund der deutschen Studenten.
39. NS.-Dozentenbund.
40. NS.-Rechtswaherbund.
41. Reichsbund Deutsche Familie.
42. Die Deutsche Arbeitsfront.
43. NS.-Reichsbund für Leibesübungen.
44. Reichskriegerbund.
45. NS.-Kriegsopferversorgung (NSKOV.)
46. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.
47. Reichskulturkammer.
48. Deutscher Gemeindetag.
49. Geheime Staatspolizei.
50. Deutsche Jägerschaft.
51. Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik.
52. Reichsausschuß zum Schutze des Deutschen Blutes.

2. Die nachstehend bezeichneten militär-ähnlichen Organisationen, ihre Werkstätten, Ausbildungsanstalten und die zugehörigen Lagerhäuser werden alsbald aufgelöst werden. Anordnungen betreffend Personal und NSKOV., Ausrüstung werden von der Militärregierung erlassen werden. Bis zum Empfang dieser Anordnungen haben alle hauptamtlichen beschäftigten Offiziere und Mannschaften auf ihren Posten in ihrer Organisation zu verbleiben. Weitere Anwerbungen sind verboten.

1. SA. (Sturmabteilungen), einschließlich der SA.-Wehrmannschaften.
2. SS. (Schutzstaffeln), einschließlich der Waffen-SS., des Sicherheitsdienstes und aller Ämter, die gleichzeitig Befehlsgewalt über die Polizei und die SS. ausüben.
3. NSKK. (NS.-Krafftfahrkorps).
4. NSFK. (NS.-Fliegerkorps).
5. HJ. (Hitler-Jugend), einschließlich ihrer verschiedenen Unterorganisationen.
6. RAD. (Reichsarbeitsdienst).

Bekanntmachungen der staatl. Behörden des Kreises Calw

Finanzamt Neuenbürg

Das Finanzamt Neuenbürg hat seinen Dienstbetrieb am 14. Juni in den ehemaligen Diensträumen im Schloß wieder aufgenommen. Die Steuern sind nach den bis auf weiteres geltenden Steuergesetzen und zu den üblichen Fälligkeitsterminen wie bisher weiter zu zahlen. Die bereits am 10. April, 10. Mai und 10. Juni fällig gewordenen Steuern sind alsbald an die Finanzkasse (Girokonto Nr. 55 bei der Kreissparkasse Neuenbürg) zu entrichten. Etwaige Anträge auf Stundung oder Erlaß fälliger Steuerbeträge sind mit Begründung schriftlich einzureichen.

Die noch ausstehenden Steuererklärungen sind alsbald abzugeben. Die Gewährung und Auszahlung von Eherstandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen, Einrichtungszuschüssen für die Landbevölkerung, Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen muß wegen Mangel an Mitteln eingestellt werden.

Neuenbürg, 14. Juni 1945.

Der Vorsteher des Finanzamts Henger, Regierungsrat

Arbeitsamt Nagold

mit Dienststellen Calw, Wildberg, Neuenbürg, Horb und Freudenstadt.

Gesucht werden für Nagold und Umgebung männlich: 2 Schlosser oder Schmiede für landwirtschaftliche Maschinenreparaturen, 2 Wagner oder Schreiner

3 Friseur (evtl. ist Pacht eines Geschäftes möglich).

weiblich: Mehrere Hausgehilfinnen in städtischen Haushalte

Mehrere Hausgehilfinnen in landwirtschaftliche Haushalte

6 Mädchen oder Frauen für Pflanzschulen. Kost und Wohnung können evtl. gegeben werden.

Bekanntmachungen für das Kreisamtsblatt sind an den Landrat in Calw (Landratsamt Zimmer 1) einzusenden.

Veröffentlichungen der Bürgermeister der Gemeinden des Kreises

Kreisstadt Calw

An die Schüler und Schülerinnen Calws

1. Ein kleiner Teil von Euch ist vom Arbeitsamt als Hilfskräfte in öffentlichen oder privaten Betrieben eingesetzt und leistet in dieser schulfreien Zeit Dienste. Es muß für jeden von Euch eine Selbstverständlichkeit sein, an dem Arbeitsplatz die gestellte Arbeitsaufgabe mit Pflichter und Ausdauer zu lösen, um so nach besten Kräften der Gesamtheit zu dienen.

2. Der Eifer im Dienste der Kartoffelkäferbekämpfungsaktion darf nicht nachlassen, bis die Gefahr gebannt ist. In der übrig bleibenden Freizeit habt Ihr zur Entlastung Eurer Mutter im Haushalte mitzuhelfen. Auf diese Weise helft Ihr die durch den Nazismus gelockerten und abgerissenen Familienbände wieder knüpfen und ein schönes Familienleben neuschaffen.

3. Außerdem müssen Eure Eltern oder Erziehungsberechtigten von Euch verlangen, daß Ihr täglich je nach Alter 1 bis 2 Stunden Aufgaben für die Schule macht bzw. geistige Arbeit leistet. Bedenket wohl, daß die Anforderungen in der Schule, besonders in der Oberschule, höher gesteckt werden und daß Euer Gesichtskreis, durch die nazistische propagandistische Scheinwissenschaft verengert, wesentlich erweitert werden muß.

4. Die Schüler und Schülerinnen der Volksschule haben täglich zu lesen, zu schreiben und zu rechnen, die der oberen Klassen lassen sich von den Angehörigen Texte zum Nachschreiben diktieren und beginnen ein Tagebuch, in dem sie die seit Besetzung der Stadt eingetretenen Ereignisse in schöner Schrift niederschreiben. Das Tagebuch ist nach Wiederbeginn des Unterrichts dem Klassenlehrer vorzulegen.

5. Die Schüler der 1. und 2. Klasse der Oberschule wiederholen ebenso wie die der Hauptschule ihre fremdsprachigen Lektionen, üben sich im Rechnen, Diktat und legen ebenfalls das verlangte Tagebuch an.

6. Die Schüler der 3. bis 5. Klassen überlegen schriftlich fremdsprachige Texte, wiederholen Wörter und Grammatik in Latein, repetieren in Mathematik und Naturwissenschaften und lesen alte Geschichtsbücher — nicht Geschichtsbücher —, soweit sie noch aus der Zeit vor 1933 in der Familienbücherei vorhanden sind, andernfalls sind sie zu entleihen. Jedenfalls ist der Geht nicht zu benutzen.

7. Die Schüler der Oberklassen haben in den Fremdsprachen Wörterwiederholung dringend

nötig. In den übrigen Fächern weiß jeder selbst, wo seine Kenntnislücken am breitesten sind. Hier heißt es auffüllen. Im Deutsch-Unterricht empfiehlt sich die Lektüre von Dramen, Novellen und Romanen der Weltliteratur, die seither aus dem Unterricht ausgeschlossen waren. Macht Euch bei der Lektüre Auszüge!

8. Auf diese Weise kommt Ihr wieder zu geistigem Training, denn wer nach Wiederaufnahme des Schulunterrichts mit leerem Schulsack erscheint, hat wenig Aussicht, Schritt zu halten, wenn zwecks Nachholung des Versäumten das Unterrichtstempo beschleunigt und die Anstrengungen erhöht werden.

9. Bemüht Euch, in der Öffentlichkeit Anstand zu wahren! Seid den Erwachsenen gegenüber höflich und nehmt beim Grüßen die Hände aus den Hosentaschen, wenn Ihr Euch nicht blamieren wollt. Die Zeit der Bevorzugung und Verherrlichung der Jugend ist vorbei, und damit auch die Zeit für Hitlerjugendfrechheit im Umgang und Auftreten. Tüchtige Arbeit und anständiges Betragen erwarten von Euch Schule, Elternhaus und Gemeinde. Also an Werk!

Im Auftrag des Antifaschistischen Vertrauensrates der Stadt Calw: Dr. Gaupp.

Auszug aus dem Ständeregister März 1945

- Sterbefälle in Calw:
- Schaub, Wilhelm Friedr., verh. Schuhmachermeister, 90 J.
 - Stierle, Marie, 77 J.
 - Mathos, Wilhelm, verh. Rentner, 70 J.
 - Mathos, Konstantine, Verkäuferin in Mannheim, 34 J.
 - Keckeisen, Manfred Willi, 6 J.
 - Bitzer geb. Kraus, Christine, Städt. Arbeiterwitwe, 86 J.
 - Weiß geb. Wurster, Katharina Magdalena, Wirtsehefrau, 64 J.
 - Dettinger geb. Schiele, Klara, Reichsbahninspektorsehefrau, 42 J.
 - Dettinger, Karl August, 9 J.
 - Hartmann geb. Mühleisen, Berta, Kaufmannswitwe, 25 J.
 - Hartmann, Karin, 3 J.
 - Rath geb. Roller, Katharine, Zugschaffnerwitwe, 44 J.
 - Rath, Ruth Margarete, 16 J.

7. OT. (Organisation Todt).
8. TN. (Technische Nothilfe).

3. Alle Amtsstellen der NS.-Volkswohlfahrt in dem besetzten Gebiet werden geschlossen. Deren Wohlfahrtstätigkeit wird, vorbehaltlich weiterer Anweisung durch die Militärregierung, von dem Bürgermeister übernommen.

4. Jegliche Tätigkeit seitens von der Militärregierung aufgelöster oder geschlossener Organisationen, deren Offiziere oder Mitglieder, und irgend welche Handlungen, die in irgend einer Weise die Fortsetzung oder Wiederaufnahme solcher Tätigkeiten vorbereiten oder zur Folge haben könnten, sind verboten.

5. Alle Gelder und Guthaben, alles Eigentum, alle Ausrüstung, Geschäftsbücher und Unterlagen irgend einer in diesem Gesetz genannten Organisation sind in unversehrtem Zustande zu erhalten und gemäß den Anordnungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Ablieferung oder Übertragung stehen Eigentum, alle Geschäftsbücher und Unterlagen zwecks Prüfung zur Verfügung. Offiziere und andere Personen, denen solche Gegenstände anvertraut sind, sowie Verwaltungsbeamte haben auf ihren Posten zu verbleiben, bis anderweitige Anordnungen ergehen; sie sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gelder und Guthaben, das Eigentum, die Ausrüstungen, Geschäftsbücher und Unterlagen unversehrt und unbeschädigt zu erhalten und um allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen zu entsprechen.

6. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

(Der französische Originaltext des Gesetzes folgt in Ausgabe 4)